

# Büßen für Umweltvergehen

Eine ganze Reihe von Umweltvergehen ist Mitte August in das GvD 231/01 aufgenommen worden. Damit sind für Unternehmen eine **verwaltungsrechtliche Haftung und hohe Strafen** vorgesehen. Den einzigen sicheren Schutz bietet ein sogenanntes Organisationsmodell.

**Bozen/Rom** – Das gesetzvertretende Dekret (GvD) 231/01 ermöglicht es erstmals, die verwaltungsrechtliche Haftung auch auf juristische Personen, d.h. Körperschaften, Unternehmen, Organisationen und Vereine auszuweiten. Im Gegensatz zu den anfänglichen Annahmen sind Vereine und Einzelunternehmen genauso von diesem Gesetz betroffen wie es andere Gesellschaften sind – das wurde inzwischen geklärt.

Eine verwaltungsrechtliche Haftung tritt immer dann ein, wenn im Interesse oder zum Vorteil des Unternehmens Straftaten, welche im GvD 231/2001 gelistet sind, begangen werden. Bisher befassten sich die in diesem Dekret gelisteten Straftaten mit Themen wie Korruption, Informatikverbrechen, Daten- und Informationsmissbrauch, Gesellschaftsverbrechen, Geldwäscherei sowie fahrlässige Tötung und schwere Körperverletzung durch Nichteinhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen (siehe dazu auch Tabelle 1).

Die Sanktionen für Straftaten, welche im GvD 231/01 aufgelistet sind, sind sehr hoch. Vorgesehen sind beispielsweise Geldstrafen bis 1,5 Millionen Euro, Verbotsstrafen (Ausübung der Tätigkeit, Vertragsschließung mit öffentlichen Ämtern usw.), Beschlagnahme der durch die Straftat erworbenen Vermögenswerte, Veröffentlichung des Urteils.

Am 16. August ist der neue, mit Gesetzesverordnung Nr. 121/2011 in das GvD 231/01 eingefügte Artikel 25-undecies für Umweltvergehen in Kraft getreten. Konkret sind folgende strafbare Tatbestände in den Art. 25 undecies eingefügt worden:

- Beseitigung, Zerstörung, Entnahme und Besitz von seltenen, geschützten Tier- und pflanzenspezies
- Zerstörung von geschützten Lebensräumen
- Verschmutzung der Gewässer
- Nicht autorisierte/unerlaubte Müllbewirtschaftung
- Nicht ordnungs- bzw. sachgemäße Sanierung von Standorten
- Verstoß gegen Pflichten der Kommunikation und Aktualisierung von Registern und Formularen
- Unerlaubter Abfallverkehr
- Organisierter ungesetzlicher Abfallverkehr
- Nicht ordnungs- bzw. sachgemäße Führung des SISTRI – Informatiksystem zur Rückverfolgbarkeitskontrolle der Abfälle
- Luftemissionen durch Anlagen und



Tätigkeiten

- Zuwiderhandlung gegen das internationale Abkommen zum Handel mit bedrohten Tier- und pflanzenarten
- Fälschung und Manipulation von Zertifikaten und Lizenzen im Handel mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- Haltung von Tieren, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit und Unversehrtheit darstellen
- Überschreitung vereinbarter Grenzen und Beschränkungen bei der Verwendung von schädigenden Substanzen für Ozonschicht und Umwelt
- Umweltverschmutzung durch Schiffe und entsprechende Sanktionen – fahrlässige Verschmutzung
- Umweltverschmutzung durch Schiffe und entsprechende Sanktionen – schuldhaft Verschmutzung

Was die vorgesehenen Strafen betrifft, so sind Verbotsstrafen (pene interdittive) bis zu sechs Monaten und Geldstrafen von bis zu mehreren hunderttausend Euro vorgesehen, wobei die festgelegten Quoten um einiges niedriger ausgefallen sind als befürchtet. Anders liegt der Fall bei Geldstrafen im Zusammenhang mit unrechtmäßiger Müllbe-

wirtschaftung, -entsorgung und -transport. Die dafür vorgesehenen Strafen können bis zu 1.239.200,00 Euro betragen, hinzu kommen entsprechende Verbotsstrafen.

Viele der Bestimmungen der neuen Verordnung haben (derzeit) keine Bedeutung, da durch die Aufhebung der Regelung zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen – besser bekannt als SISTRI – mit Gesetzesdekret Nr. 138 vom 13. August viele Annahmen und Referenzen eliminiert wurden und verschiedene Sanktionen somit gar nicht mehr anwendbar sind. Anzunehmen ist, dass es in diesen Bereichen in Zukunft weitere Änderungen geben wird, sollte die Gesetzesverordnung Nr. 138 in ein Gesetz umgewandelt werden.

Für die nächsten Jahre werden für den Artikel 25 undecies sowie für den „Testo Unico dell’Ambiente“ (Umweltgesetz) Anpassungen erwartet, da es sich bei den derzeitigen Neuregelungen um ein kurzfristig verabschiedetes Gesetz zur Vermeidung von Strafen durch den europäischen Gerichtshof für die verzögerte Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt.

Bei der Gesetzesverordnung Nr. 121/2011, die am 1. August im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wurde, handelt es sich nämlich um die Umsetzung der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass schwerwiegende Verstöße gegen EU-Umweltschutzvorschriften in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich geahndet werden. Ebenso umgesetzt wurde die Richtlinie 2009/123/EG (zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG) über die Meeresverschmutzung durch Schiffe. Sie ist Teil der EU-Vorschriften zur Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs und zum Schutz der Meere vor Verschmutzung durch Schiffe. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, schwere Fälle illegaler Einleitungen von Schadstoffen durch Schiffe als Straftat zu betrachten und entsprechend mit „wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen“ zu ahnden.

Der neu eingefügte Artikel 25 undecies gehört zu den umfangreichsten Artikeln des GvD 231/01. Neben einigen Artikeln des GvD 152/2006 „Testo Unico Ambientale“ wurde das Gesetz 150/1992, welches den Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenspezies so-

wie den Handel und die Haltung von gefährlichen Tieren regelt, aufgenommen. Ebenfalls in den Art. 25 undecies mit aufgenommen wurde das Gesetz 549/1993 „Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht und der Umwelt“ sowie das GvD 202/2007 betreffend „Umweltverschmutzung durch Schiffe“. Je nach Ausmaß der Straftaten wird auch für diesen Artikel das Strafmaß anhand von Geldstrafen (in Quoten) und Verbotsstrafen geahndet.

Die Gesetzesverordnung ändert zudem das Strafgesetzbuch durch die Einführung der neuen Tatbestände der „Tötung, Zerstörung, Fang, Entnahme und Besitz von Exemplaren geschützter Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen“ (neuer Artikel 727-bis StGb) und „Zerstörung oder Verschlechterung des Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets“ (neuer Artikel 733-bis StGb).

Im Rahmen der Einführung der Gesetzesverordnung Nr. 121 in das GvD 231/01 wurden auch zwei Korrekturen in der Nummerierung vorgenommen:

Art. 25-novies: Delikte im Bereich der Verletzung des Autorenrechts;

Art. 25-decies: Verleitung bei Gericht keine oder falsche Aussagen zu machen;

Art. 25-undecies: Umweltvergehen;

Die einzige Möglichkeit, einer verwaltungsrechtlichen Haftung seitens juridischer Personen zu entgehen, ist die Einführung eines sogenannten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß GvD 231/01, welches auf Managementsysteme, in diesem Fall z.B. auf ein Umweltmanagementsystem gemäß UNI EN ISO 9001 oder EMAS aufbaut.

Hingegen hat der Gesetzgeber keine „befreiende“ Wirkung für Organisationen vorgesehen, welche Umweltmanagementsysteme gemäß UNI EN ISO 14001 oder EMAS eingeführt haben – im Gegensatz zum Bereich Arbeitssicherheit, wo Bezug auf OHSAS 18001:2007 und UNI-INAIL-Sicherheitsmanagementsysteme genommen wird.

Allerdings haben Organisationen sicherlich Vorteile durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems, da die direkten und indirekten Umweltaspekte systematisch und kontinuierlich überwacht werden und die gesetzlichen Vorgaben als Basis für das System überwacht und eingehalten werden müssen. Somit wird dem Begehen von Umweltdelikten vorgebeugt.

In jedem Fall ist die Einbeziehung der Delikte für Umweltvergehen in bereits bestehende Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle erforderlich, um deren Wirksamkeit weiterhin zu gewährleisten.

Insbesondere muss eine sorgfältige Analyse der Risiken für Umweltvergehen durchgeführt werden. Die Planung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Ereignissen, die zu einer verwaltungsrechtlichen Haftung juridischer Personen führen könnten, ist notwendig. Nur so können Schäden im Falle eines Risikoeinschlags für die Wettbewerbsfähigkeit und Reputation einer Organisation vermieden werden.

Andrea Klammer  
 a.klammer@klammer-partner.com

## Info Liste der strafbaren Tatbestände laut GVD 231/01

Art.	Beschreibung
24 & 25	Vergehen begangen bei Beziehungen mit der öffentlichen Verwaltung
24 bis	Informatikverbrechen und ungesetzliche Verarbeitung von Daten
24 ter	Verbrechen betreffend organisierte Kriminalität
25 bis	Fälschungen an Münzen, öffentl. Wertpapieren, an Stempelwerten und in Erkennungsmitteln oder Erkennungszeichen
25 bis - 1	Verbrechen gegen die Industrie und den Handel
25 ter	Gesellschaftsverbrechen
25 quater	Verbrechen zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung
25 quater - 1	Praktiken von Verstümmelung weiblicher Genitalorgane
25 quinquies	Verbrechen gegen die individuelle Persönlichkeit
25 sexies	Verbrechen betreffend den Missbrauch des Marktes
25 septies	Verbrechen der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen, schweren oder schwersten Körperverletzung begangen in Verletzung der gesetzl. Bestimmungen zur Unfallverhütung und zum Schutz der Hygiene am Arbeitsplatz
25 octies	Straftaten der Hehlerei, Geldwäsche und Verwendung von Gütern oder Vorteilen unrechtmäßiger Herkunft
25 novies	Delikte im Bereich der Verletzung des Autorenrechts
25 decies	Verleitung bei Gericht keine Aussage oder falsche Aussagen zu machen
Art. 10 Gesetz 146/06	Grenzüberschreitende Verbrechen
25 undecies	Umweltvergehen

## Info

### Unternehmen als Täter

Auch Unternehmen können Straftaten begehen. Nicht nur der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens haftet zivil- und strafrechtlich für Vergehen im Unternehmensalltag, sondern auch das Unternehmen trifft eine administrative Haftung. Das sagt das gesetzvertretende Dekret 231 aus dem Jahr 2001. Die möglichen Sanktionen sind schwerwiegend, wobei sich Unternehmen durch die Einführung eines sogenannten Organisationsmodells 231 von der Haftung befreien können. Verpflichtend ist ein solches Organisationsmodell allerdings nicht.

Über das (komplizierte) Thema hat Expertin Andrea Klammer bereits im vergangenen Herbst eine vierteilige Artikelserie für die SWZ verfasst. Aus aktuellem Anlass folgt nun ein weiterer Artikel.

Andrea Klammer arbeitet seit vielen Jahren als Beraterin für Managementsysteme, ist zertifizierte Auditorin, Risk-Managerin (univ.), EFQM-Assessorin, Sicherheitsfach-



Andrea Klammer

kraft, Senior Process Managerin (univ.), European Quality Systems Managerin und hat einen Master in prozessorientiertem Qualitätsmanagement. Nach ihrer Tätigkeit als Beraterin in Wien ist sie im Jahr 2009 nach Südtirol zurückgekehrt und hat das Beratungsunternehmen Klammer & Partner Management Consulting gegründet.